

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Satzung über das Abhalten von Jahrmärkten in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Jahrmarktsatzung) vom 10.11.1992

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erläßt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Jahrmärkte sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2 Gegenstand der Jahrmärkte

Der Kreis der Waren, die auf den Jahrmärkten feilgehalten werden dürfen, wurde durch das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen festgesetzt. Diese sind in der Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 3 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeit

- (1) Die Jahrmärkte finden auf den vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen bestimmten Flächen, zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, die Zeiten und Öffnungszeiten sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Änderungen werden jeweils im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekanntgemacht.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung erfolgt auf Antrag durch die Stadt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze von 1 bis 10 Frontmeter zugeteilt. Nur wenn genügend weiterer Platz vorhanden ist, kann diese Fläche überschritten werden. Zwischen den einzelnen Plätzen und Ständen ist ein Abstand von 0,50 Meter einzuhalten.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung oder Wiederzuteilung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Gehen mehr Anträge ein als Anbieter zugelassen werden können, so haben sich die Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Marktes zu orientieren. Neben diesen Merkmalen wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden
- (8) Die Verkaufsplätze, die bei Marktbeginn noch nicht bezogen sind, kann die Stadt für den betreffenden Markttag einem Dritten zuteilen.
- (9) Die Zuteilung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Anbieter die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Markt bietet

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Die Anbieter dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor dem Marktbeginn anfahren, auspacken oder aufstellen. Spätestens zu Beginn der Öffnungszeit müssen die Standplätze bezogen sein und zwar mit Ausnahme der Plätze, die durch die Stadt ab Marktbeginn einem Dritten zugewiesen wurden, weil sie nicht bezogen worden sind. Diese Verkaufsplätze sind nach Neuzuteilung unverzüglich zu beziehen. Die Räumung des Marktplatzes muß innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit durchgeführt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Stadt führt die Aufsicht über die Märkte, die Anbieter und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Verkaufsstände und andere Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung der Reinlichkeit und Ruhe auf dem Marktplatz aufrechterhalten wird.
- (2) Die Stadt kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben
- (5) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

- (6) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen
- (7) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Sie haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

§ 7 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde

§ 8 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Anbieter haben ihre Standplätze und deren Umgebung stets sauberzuhalten. Imbißgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. Nach Beendigung des Marktes haben die Anbieter selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
- (3) Getränke und Speisen dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, wenn dies zu erheblichen Störungen führt,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
 - c) das Betteln,
 - d) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen oder -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Bodenfläche haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 11 Warenverkauf und Lagerung

Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,40 Metern über der Bodenfläche gelagert und feilgehalten werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- (2) den mit einer Zuteilung verbundenen Bedingungen und Auflagen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
- (3) der Räumung des Standplatzes innerhalb der festgesetzten Zeit nicht nachkommt (§ 5 Abs. 1),
- (4) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
- (5) einer Anordnung nach § 6 Abs 1 u. 2 zuwiderhandelt,
- (6) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 3 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 4 a),
- (7) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 5),
- (8) einer Anordnung über den Zutritt nach § 7 zuwiderhandelt,

- (9) den Marktplatz verunreinigt (§ 8 Abs. 1) oder die Standplätze nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält bzw. verläßt oder Marktabfälle zurückläßt (§ 8 Abs. 2),
- (10) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
- (11) den in § 9 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
- (12) den Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen nach § 10 zuwiderhandelt
- (13) den Bestimmungen über den Warenverkauf und die Lagerung der Lebensmittel nach § 11 zuwiderhandelt

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Warenmärkte in Immenstadt i. Allgäu (Warenmarktordnung) vom 18.12.1975 außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 10. November 1992
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.
Bischoff
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 2 vom 09.01.1993.

Anlage zu § 2 der Jahrmarktsatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Anlage 1)

Gegenstand des Marktverkehrs

Waren aller Art, ausgenommen Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Immenstadt i. Allgäu nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgegeben werden.

Anlage zu § 3 der Jahrmarktsatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Anlage 2)

Marktplatz, Markttage, Öffnungszeit

Marktplatz	Marienplatz, Klosterplatz, westlicher und nördlicher Bereich Kirchplatz bis Beginn „Kreisel“
Markttage	Maimarkt am zweiten Donnerstag im Mai; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, dann am dritten Donnerstag im Mai Michaelimarkt 29. September Gregorimarkt 4. November Fällt einer dieser Markttage auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Freitag verlegt
Öffnungszeit	8 bis 19 Uhr